

# Ostseebad Boltenhagen

## Beschlussvorlage

BV/12/25/090

öffentlich

## Neufassung Kurabgabe

<i>Organisationseinheit:</i>  <i>Bearbeiter:</i> Doreen Moll	<i>Datum</i>  03.06.2025 <i>Verfasser:</i> Moll, Doreen
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorberatung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	19.06.2025	Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	12.06.2025	Ö
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	12.06.2025	Ö

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erhebt eine Kurabgabe von Gästen, die die Kurorteinrichtungen und -angebote nutzen. Bei der Erhebung der Kurabgabe sind sowohl steuerliche Aspekte als auch kommunalrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Aus steuerlicher Sicht ist zu prüfen, ob die Kurabgabe als steuerpflichtige Einnahme der Gemeinde gilt oder ob sie in bestimmten Fällen, beispielsweise bei Familienbesuchen, steuerfrei bleibt. Hierbei ist insbesondere die Abgrenzung zwischen einer kommunalen Abgabe und einer steuerlichen Belastung relevant.

Kommunalrechtlich ist zu beachten, dass die Erhebung der Kurabgabe auf einer rechtlichen Grundlage im Kommunalrecht beruht. Die Abgabe darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhoben werden und muss zweckgebunden sein, etwa zur Finanzierung der Kur- und Tourismusinfrastruktur.

Im Hinblick auf Familienbesuche ist zu berücksichtigen, dass Familien, die den Kurort für private Zwecke besuchen, grundsätzlich der Kurabgabepflicht unterliegen. Allerdings können Ausnahmen oder Ermäßigungen vorgesehen sein, beispielsweise für Familien mit geringem Einkommen oder bei kurzfristigen Besuchen. Zudem ist zu prüfen, ob Familienbesuche, bei denen keine Nutzung der Kurangebote erfolgt, von der Kurabgabe befreit werden können oder ob sie dennoch der Abgabe unterliegen.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Kurabgabe eine sorgfältige Abwägung der steuerlichen Vorgaben sowie der kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen notwendig, um eine rechtssichere und faire Erhebung sicherzustellen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die anliegende Kurabgabensatzung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlage/n:**

1	Durchschnittssätze 2024-2026 öffentlich
2	Einzelauflistung 2023 öffentlich
3	Einzelauflistung Kosten HS '24 öffentlich
4	Einzelauflistung Kosten HS '25 öffentlich
5	Einzelauflistung Kosten HS '26 öffentlich
6	Einzelauflistung Kosten NS '24 öffentlich
7	Einzelauflistung Kosten NS '25 öffentlich
8	Einzelauflistung Kosten NS '26 öffentlich
9	Kalk Kurabgabe öffentlich
10	12.06.2025. 1 Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben öffentlich
11	nach gemeinsamer Sitzung öffentlich

## Durchschnittsberechnung Kurabgabe

### 2024-2026 Kurabgabe

Hauptsaison		Nebensaison	
2024	3,55 €	2024	3,42 €
2025	2,86 €	2025	2,98 €
2026	3,03 €	2026	2,90 €
Durchschnitt	3,15 €		3,10 €

### 2024-2026 Hundekurabgabe

	Hauptsaison	Nebensaison	
2024	1,36 €	2024	2,40 €
2025	1,43 €	2025	1,76 €
2026	1,84 €	2026	1,84 €
Durchschnitt	1,54 €		2,00 €

## Kalkulation für das Jahr 2023

**Erfassung der Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung,  
Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen  
Einrichtungen:**

<b>Umlagefähige Aufwendungen</b>	<b>Gesamtkosten lt. Wirtschaftsplan in €</b>	<b>% Anteil unter Abzug nicht kurab- gabefähiger Kosten wie z.B. Fremdenverkehrserwerbung</b>	<b>Umlagefähige Kosten in €</b>
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	45.000	70%	31.500,00 €
Bezogene Leistungen	350.000	80%	280.000,00 €
Fremdleistungen	96.600	80%	77.280,00 €
Personalkosten	1.510.000	75%	1.132.500,00 €
Abschreibungen	715.000	80%	572.000,00 €
<b>Betriebskosten</b>			
Abfallbeseitigung	30.000	80%	24.000,00 €
Gas, Strom, Wasser, Heizung	230.000	70%	161.000,00 €
Betriebsbedarf	45.000	90%	40.500,00 €
Fahrzeugkosten	40.000	90%	36.000,00 €
Mieten/Leasing	30.000	90%	27.000,00 €
Reparaturen	349.500	90%	314.550,00 €
<b>Verwaltungskosten</b>			
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	40.000	90%	36.000,00 €
Versicherungen	26.400	50%	13.200,00 €
Bürobedarf	28.000	70%	19.600,00 €
Fachliteratur	3000	100%	3.000,00 €
Nebenkosten Geldverkehr	80.000	70%	56.000,00 €

Fortbildungskosten	8.000	100%	8.000,00 €
<b>Vertriebskosten</b>			
Reisekosten	1.500	70%	1.050,00 €
Werbekosten	76.500	90%	68.850,00 €
Porto / Telefon	18.100	40%	7.240,00 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	395.880	90%	356.292,00 €
Zinsen	35.000	60%	21.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.118.480</b>		<b>3.286.562,00</b>
Anteil der Gemeinde gesamt			217.929,91
<b>Kurgastanteil</b>			<b>3.068.632,09 €</b>
Planübernachtungen Kurabgabepflichtiger ab 18 Jahren			920.000
<b>Höchstmöglicher durchschnittlicher Kurabgabesatz NETTO</b>			<b>3,34 €</b>
(Kurgastanteil geteilt durch die Gesamtzahl der Planübernachtungen)			

Bei der Berechnung des durchschnittlichen, höchstmöglichen Kurabgabesatzes (Gesamtsumme umlagefähiger Kosten geteilt durch die Gesamtzahl der kurabgabepflichtigen Planübernachtungen) ergibt sich ein Betrag von € ... (netto) pro Übernachtung. Daraus ergibt sich ein höchstmöglicher Kurabgabesatz von € ... inkl. Mehrwertsteuer.

## Kalkulation für das Jahr 2024

**Erfassung der Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung,  
Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen  
Einrichtungen:**

<b>Umlagefähige Aufwendungen</b>	<b>Gesamtkosten lt. Wirtschaftsplan in €</b>	<b>% Anteil unter Abzug nicht kurab- gabefähiger Kosten wie z.B. Fremdenverkehrswerbung</b>	<b>Umlagefähige Kosten in €</b>
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	51.000	51,00%	26.010,00 €
Bezogene Leistungen	360.000	64,00%	230.400,00 €
Fremdleistungen	100.000	57,00%	57.000,00 €
Personalkosten	1.600.000	48,00%	768.000,00 €
Abschreibungen	760.000	45,05%	342.380,00 €
<b>Betriebskosten</b>			
Abfallbeseitigung	45.000	59,00%	26.550,00 €
Gas, Strom, Wasser, Heizung	230.000	40,00%	92.000,00 €
Betriebsbedarf	55.000	50,00%	27.500,00 €
Fahrzeugkosten	60.000	50,00%	30.000,00 €
Mieten/Leasing	35.000	50,00%	17.500,00 €
Reparaturen	360.000	50,00%	180.000,00 €
<b>Verwaltungskosten</b>			
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	55.000	45,00%	24.750,00 €
Versicherungen	30.000	30,00%	9.000,00 €
Bürobedarf	30.000	50,00%	15.000,00 €
Fachliteratur	3000	75,00%	2.250,00 €
Nebenkosten Geldverkehr	88.000	50,00%	44.000,00 €
Fortbildungskosten	10.000	40,00%	4.000,00 €
<b>Vertriebskosten</b>			

Reisekosten	1.750	30,00%	525,00 €
Werbekosten	88.000	79,50%	69.960,00 €
Porto / Telefon	25.000	30,00%	7.500,00 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	410.000	60,00%	246.000,00 €
Zinsen	78.320	30,00%	23.496,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.396.750</b>		<b>2.243.821,00</b>
Anteil der Gemeinde 57,5% des Gesamtanteils			115.314,10
<b>Kurgastanteil</b>			<b>2.128.506,90 €</b>
Planübernachtungen Kurabgabepflichtiger ab 18 Jahren			600.000
<b>Höchstmöglicher durchschnittlicher Kurabgabesatz NETTO</b>			<b>3,55 €</b>
(Kurgastanteil geteilt durch die Gesamtzahl der Planübernachtungen)			

Bei der Berechnung des durchschnittlichen, höchstmöglichen Kurabgabesatzes (Gesamtsumme umlagefähiger Kosten geteilt durch die Gesamtzahl der kurabgabepflichtigen Planübernachtungen) ergibt sich ein Betrag von € ... (netto) pro Übernachtung. Daraus ergibt sich ein höchstmöglicher Kurabgabesatz von € ... inkl. Mehrwertsteuer.

## Kalkulation für das Jahr 2025

**Erfassung der Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung,  
Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen  
Einrichtungen:**

Umlagefähige Aufwendungen	Gesamtkosten lt. Wirtschaftsplan in €	% Anteil unter Abzug nicht kurab- gabefähiger Kosten wie z.B. Fremdenverkehrswerbung	Umlagefähige Kosten in €
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	32.114	51,00%	16.378,37 €
Bezogene Leistungen	325.610	64,00%	208.390,12 €
Fremdleistungen	85.868	57,00%	48.944,48 €
Personalkosten	1.282.288	48,00%	615.498,24 €
Abschreibungen	653.028	45,05%	294.189,14 €
<b>Betriebskosten</b>			
Abfallbeseitigung	28.409	59,00%	16.761,02 €
Gas, Strom, Wasser, Heizung	181.696	40,00%	72.678,25 €
Betriebsbedarf	53.810	50,00%	26.905,15 €
Fahrzeugkosten	58.905	50,00%	29.452,55 €
Mieten/Leasing	33.603	50,00%	16.801,41 €
Reparaturen	365.339	50,00%	182.669,37 €
<b>Verwaltungskosten</b>			
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	56.610	45,00%	25.474,31 €
Versicherungen	17.002	30,00%	5.100,53 €
Bürobedarf	23.871	50,00%	11.935,58 €
Fachliteratur	3.435	75,00%	2.576,03 €
Nebenkosten Geldverkehr	70.023	50,00%	35.011,55 €

Fortbildungskosten	11.369	40,00%	4.547,54 €
<b>Vertriebskosten</b>			
Reisekosten	1.403	30,00%	420,75 €
Werbekosten	80.097	79,50%	63.677,36 €
Porto / Telefon	11.449	30,00%	3.434,70 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	422.468	60,00%	253.480,86 €
Zinsen	83.802	30,00%	25.140,72 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.798.395</b>		<b>1.959.468,02</b>
Anteil der Gemeinde 57,5% des Gesamtanteils			185.744,00
<b>Kurgastanteil</b>			<b>1.773.724,02 €</b>
Planübernachtungen Kurabgabepflichtiger ab 18 Jahren			620.000
<b>Höchstmöglicher durchschnittlicher Kurabgabesatz NETTO</b>			<b>2,86 €</b>
(Kurgastanteil geteilt durch die Gesamtzahl der Planübernachtungen)			

Bei der Berechnung des durchschnittlichen, höchstmöglichen Kurabgabesatzes (Gesamtsumme umlagefähiger Kosten geteilt durch die Gesamtzahl der kurabgabepflichtigen Planübernachtungen) ergibt sich ein Betrag von € ... (netto) pro Übernachtung. Daraus ergibt sich ein höchstmöglicher Kurabgabesatz von € ... inkl. Mehrwertsteuer.

## Kalkulation für das Jahr 2026

**Erfassung der Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung,  
Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen  
Einrichtungen:**

Umlagefähige Aufwendungen	Gesamtkosten lt. Wirtschaftsplan in €	% Anteil unter Abzug nicht kurab- gabefähiger Kosten wie z.B. Fremdenverkehrswerbung	Umlagefähige Kosten in €
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	35.008	51,00%	17.853,95 €
Bezogene Leistungen	354.945	64,00%	227.164,70 €
Fremdleistungen	93.604	57,00%	53.354,05 €
Personalkosten	1.397.814	48,00%	670.950,60 €
Abschreibungen	711.862	45,05%	320.693,66 €
<b>Betriebskosten</b>			
Abfallbeseitigung	33.136	59,00%	19.550,05 €
Gas, Strom, Wasser, Heizung	198.065	40,00%	79.226,09 €
Betriebsbedarf	58.658	50,00%	29.329,13 €
Fahrzeugkosten	64.212	50,00%	32.106,03 €
Mieten/Leasing	36.630	50,00%	18.315,10 €
Reparaturen	398.253	50,00%	199.126,68 €
<b>Verwaltungskosten</b>			
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	61.710	45,00%	27.769,38 €
Versicherungen	18.534	30,00%	5.560,05 €
Bürobedarf	26.022	50,00%	13.010,90 €
Fachliteratur	3.744	75,00%	2.808,11 €
Nebenkosten Geldverkehr	76.332	50,00%	38.165,86 €

Fortbildungskosten	12.393	40,00%	4.957,25 €
<b>Vertriebskosten</b>			
Reisekosten	1.529	30,00%	458,66 €
Werbekosten	87.314	79,50%	69.414,28 €
Porto / Telefon	12.480	30,00%	3.744,14 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	460.530	60,00%	276.317,83 €
Zinsen	83.802	30,00%	25.140,72 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.142.773</b>		<b>2.135.017,23</b>
Anteil der Gemeinde 57,50% des Gesamtanteils			258.315,50
<b>Kurgastanteil</b>			<b>1.876.701,73 €</b>
Planübernachtungen Kurabgabepflichtiger ab 18 Jahren			620.000
<b>Höchstmöglicher durchschnittlicher Kurabgabesatz NETTO</b>			<b>3,03 €</b>
(Kurgastanteil geteilt durch die Gesamtzahl der Planübernachtungen)			

Bei der Berechnung des durchschnittlichen, höchstmöglichen Kurabgabesatzes (Gesamtsumme umlagefähiger Kosten geteilt durch die Gesamtzahl der kurabgabepflichtigen Planübernachtungen) ergibt sich ein Betrag von € ... (netto) pro Übernachtung. Daraus ergibt sich ein höchstmöglicher Kurabgabesatz von € ... inkl. Mehrwertsteuer.

## Kalkulation ab dem Jahr 2024

**Erfassung der Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:**

<b>Umlagefähige Aufwendungen</b>	<b>Gesamtkosten lt. Wirtschaftsplan in €</b>	<b>% Anteil</b> unter Abzug nicht kurab- gabefähiger Kosten wie z.B. Fremdenverkehrswerbung sowie den Saionanteil	<b>Umlagefähige Kosten in €</b>
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	51.000	4,00%	2.040,00 €
Bezogene Leistungen	360.000	15,00%	54.000,00 €
Fremdleistungen	100.000	18,00%	18.000,00 €
Personalkosten	1.600.000	22,00%	352.000,00 €
Abschreibungen	760.000	30,00%	228.000,00 €
<b>Betriebskosten</b>			
Abfallbeseitigung	45.000	17,00%	7.650,00 €
Gas, Strom, Wasser, Heizung	230.000	29,00%	66.700,00 €
Betriebsbedarf	50.000	39,00%	19.500,00 €
Fahrzeugkosten	55.000	39,00%	21.450,00 €
Mieten/Leasing	30.000	39,50%	11.850,00 €
Reparaturen	349.500	39,80%	139.101,00 €
<b>Verwaltungskosten</b>			
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	55.000	44,90%	24.695,00 €
Versicherungen	30.000	19,50%	5.850,00 €
Bürobedarf	30.000	19,50%	5.850,00 €
Fachliteratur	3000	25,00%	750,00 €

Nebenkosten Geldverkehr	88.000	19,50%	17.160,88 €
Fortbildungskosten	10.000	59,30%	5.930,00 €
<b>Vertriebskosten</b>			
Reisekosten	1.750	40,00%	700,00 €
Werbekosten	88.000	9,50%	8.360,00 €
Porto / Telefon	25.000	10,00%	2.500,00 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	410.000	30,00%	123.000,00 €
Zinsen	78.320	30,00%	23.496,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.371.250</b>		<b>1.138.582,88</b>
Anteil der Gemeinde 37,50% des Gesamtanteils			43.242,79
<b>Kurgastanteil</b>			<b>1.095.340,09 €</b>
Planübernachtungen Kurabgabepflichtiger ab 18 Jahren			320.000
<b>Höchstmöglicher durchschnittlicher Kurabgabesatz NETTO</b>			<b>3,42 €</b>
(Kurgastanteil geteilt durch die Gesamtzahl der Planübernachtungen)			

Bei der Berechnung des durchschnittlichen, höchstmöglichen Kurabgabesatzes (Gesamtsumme umlagefähiger Kosten geteilt durch die Gesamtzahl der kurabgabepflichtigen Planübernachtungen) ergibt sich ein Betrag von € ... (netto) pro Übernachtung. Daraus ergibt sich ein höchstmöglicher Kurabgabesatz von € ... inkl. Mehrwertsteuer.





## Kalkulation ab dem Jahr 2025

**Erfassung der Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:**

<b>Umlagefähige Aufwendungen</b>	<b>Gesamtkosten lt. Wirtschaftsplan in €</b>	<b>% Anteil</b> unter Abzug nicht kurab- gabefähiger Kosten wie z.B. Fremdenverkehrswerbung sowie den Saionanteil	<b>Umlagefähige Kosten in €</b>
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	32.114	4,00%	1.284,58 €
Bezogene Leistungen	325.610	15,00%	48.841,43 €
Fremdleistungen	85.868	18,00%	15.456,15 €
Personalkosten	1.282.288	22,00%	282.103,36 €
Abschreibungen	653.028	30,00%	195.908,42 €
<b>Betriebskosten</b>			
Abfallbeseitigung	28.409	17,00%	4.829,45 €
Gas, Strom, Wasser, Heizung	181.696	29,00%	52.691,73 €
Betriebsbedarf	53.810	39,00%	20.986,02 €
Fahrzeugkosten	58.905	39,00%	22.972,99 €
Mieten/Leasing	33.603	39,50%	13.273,11 €
Reparaturen	365.339	39,80%	145.404,82 €
<b>Verwaltungskosten</b>			
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	56.610	44,90%	25.417,70 €
Versicherungen	17.002	19,50%	3.315,34 €
Bürobedarf	23.871	19,50%	4.654,88 €
Fachliteratur	3.435	25,00%	858,68 €

Nebenkosten Geldverkehr	70.023	19,50%	13.655,20 €
Fortbildungskosten	11.369	59,30%	6.741,73 €
<b>Vertriebskosten</b>			
Reisekosten	1.311	40,00%	524,30 €
Werbekosten	74.857	9,50%	7.111,44 €
Porto / Telefon	10.700	10,00%	1.070,00 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	394.830	30,00%	118.449,00 €
Zinsen	83.802	30,00%	25.140,72 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.764.676</b>		<b>1.010.691,05</b>
Anteil der Gemeinde 37,50% des Gesamtanteils			43.242,79
<b>Kurgastanteil</b>			<b>967.448,27 €</b>
Planübernachtungen Kurabgabepflichtiger ab 18 Jahren			325.000
<b>Höchstmöglicher durchschnittlicher Kurabgabesatz NETTO</b>			<b>2,98 €</b>
(Kurgastanteil geteilt durch die Gesamtzahl der Planübernachtungen)			

Bei der Berechnung des durchschnittlichen, höchstmöglichen Kurabgabesatzes (Gesamtsumme umlagefähiger Kosten geteilt durch die Gesamtzahl der kurabgabepflichtigen Planübernachtungen) ergibt sich ein Betrag von € ... (netto) pro Übernachtung. Daraus ergibt sich ein höchstmöglicher Kurabgabesatz von € ... inkl. Mehrwertsteuer.





## Kalkulation ab dem Jahr 2026

**Erfassung der Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:**

<b>Umlagefähige Aufwendungen</b>	<b>Gesamtkosten lt. Wirtschaftsplan in €</b>	<b>% Anteil</b> unter Abzug nicht kurab- gabefähiger Kosten wie z.B. Fremdenverkehrswerbung sowie den Saionanteil	<b>Umlagefähige Kosten in €</b>
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	35.008	4,00%	1.400,31 €
Bezogene Leistungen	354.945	15,00%	53.241,73 €
Fremdleistungen	93.604	18,00%	16.848,65 €
Personalkosten	1.397.814	22,00%	307.519,03 €
Abschreibungen	711.862	30,00%	213.558,49 €
<b>Betriebskosten</b>			
Abfallbeseitigung	33.136	17,00%	5.633,06 €
Gas, Strom, Wasser, Heizung	198.065	29,00%	57.438,91 €
Betriebsbedarf	58.658	39,00%	22.876,72 €
Fahrzeugkosten	64.212	39,00%	25.042,71 €
Mieten/Leasing	36.630	39,50%	14.468,93 €
Reparaturen	398.253	39,80%	158.504,84 €
<b>Verwaltungskosten</b>			
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	61.710	44,90%	27.707,67 €
Versicherungen	18.534	19,50%	3.614,03 €
Bürobedarf	26.022	19,50%	5.074,25 €
Fachliteratur	3.744	25,00%	936,04 €

Nebenkosten Geldverkehr	76.332	19,50%	14.885,45 €
Fortbildungskosten	12.393	59,30%	7.349,12 €
<b>Vertriebskosten</b>			
Reisekosten	1.529	40,00%	611,54 €
Werbekosten	87.314	9,50%	8.294,79 €
Porto / Telefon	12.480	10,00%	1.248,05 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	460.530	30,00%	138.158,91 €
Zinsen	83.802	30,00%	25.140,72 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.142.773</b>		<b>1.109.553,95</b>
Anteil der Gemeinde 37,50% des Gesamtanteils			168.466,63
<b>Kurgastanteil</b>			<b>941.087,31 €</b>
Planübernachtungen Kurabgabepflichtiger ab 18 Jahren			325.000
<b>Höchstmöglicher durchschnittlicher Kurabgabesatz NETTO</b>			<b>2,90 €</b>
(Kurgastanteil geteilt durch die Gesamtzahl der Planübernachtungen)			

Bei der Berechnung des durchschnittlichen, höchstmöglichen Kurabgabesatzes (Gesamtsumme umlagefähiger Kosten geteilt durch die Gesamtzahl der kurabgabepflichtigen Planübernachtungen) ergibt sich ein Betrag von € ... (netto) pro Übernachtung. Daraus ergibt sich ein höchstmöglicher Kurabgabesatz von € ... inkl. Mehrwertsteuer.





## Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen

Erträge der Kurverwaltung				
	2023	2024	2025	2026
Mieten/Pachen/Nutzungsgebühren	430.000,00 €	445.000,00 €	458.350,00 €	467.517,00 €
Sonstige Erlöse Erstattung Bauhof, Ticketveranstaltungen, Prospekte etc.	60.000,00 €	65.000,00 €	66.950,00 €	68.289,00 €
Auflösung Sonderposten	300.000,00 €	300.000,00 €	309.000,00 €	315.180,00 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>790.000,00 €</b>	<b>810.000,00 €</b>	<b>834.300,00 €</b>	<b>850.986,00 €</b>

Aufwendung EB KV				
	2023	2024	2025	2026
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	31.500,00 €	28.050,00 €	30.013,50 €	32.414,58 €
Bezogene Leistungen	280.000,00 €	284.400,00 €	304.308,00 €	328.652,64 €
Fremdleistungen	77.280,00 €	75.000,00 €	80.250,00 €	86.670,00 €
Personalkosten	1.132.500,00 €	1.120.000,00 €	1.198.400,00 €	1.294.272,00 €
Abschreibungen	572.000,00 €	570.380,00 €	610.306,60 €	659.131,13 €
<b>Abfallbeseitigung</b>	<b>24.000,00 €</b>	<b>26.550,00 €</b>	<b>28.408,50 €</b>	<b>30.681,18 €</b>
Gas, Strom, Wasser, Heizung	136.500,00 €	158.700,00 €	169.809,00 €	183.393,72 €
Betriebsbedarf	40.500,00 €	47.000,00 €	50.290,00 €	54.313,20 €
Fahrzeugkosten	36.000,00 €	51.450,00 €	55.051,50 €	59.455,62 €
Mieten	27.000,00 €	29.350,00 €	31.404,50 €	33.916,86 €
Reparaturen	314.550,00 €	319.101,00 €	341.438,07 €	368.753,12 €
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	36.000,00 €	49.445,00 €	52.906,15 €	57.138,64 €
Versicherungen	13.200,00 €	14.850,00 €	15.889,50 €	17.160,66 €
Bürobedarf	19.600,00 €	20.850,00 €	22.309,50 €	24.094,26 €
Fachliteratur	3.000,00 €	3.000,00 €	3.210,00 €	3.466,80 €
Nebenkosten Geldverkehr	56.000,00 €	61.160,88 €	65.442,14 €	70.677,51 €
Fortbildungskosten	8.000,00 €	9.930,00 €	10.625,10 €	11.475,11 €
Reisekosten	1.050,00 €	1.225,00 €	1.310,75 €	1.415,61 €
Werbekosten	68.850,00 €	69.960,10 €	74.857,30 €	80.845,89 €
Porto / Telefon	7.240,00 €	10.000,00 €	10.700,00 €	11.556,00 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	356.292,00 €	369.000,00 €	394.830,00 €	426.416,40 €
Zinsen	35.000,00 €	78.320,00 €	83.802,40 €	90.506,59 €

Zwischensumme	3.276.062,00 €	3.319.401,98 €	3.635.562,51 €	3.926.407,51 €
---------------	----------------	----------------	----------------	----------------

#### Zusammenfassung aller Erträge und Aufwendungen

Jahr	Aufwendung gem. § 11 (1) KAG	Spezielle Erträge	Durch Kurabgaben zu decken
2023	3.276.062,00 €	790.000,00 €	2.486.062,00 €
2024	3.319.401,98 €	810.000,00 €	2.509.401,98 €
2025	3.635.562,51 €	834.300,00 €	2.801.262,51 €
2026	3.926.407,51 €	850.986,00 €	3.075.421,51 €

#### Mögliche Entwicklung derzeitige Kurabgabe und mögliche Abgabe gem. KBA-Beschluss

Jahr	Durch Kurabgaben zu decken	Kurabgabeaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde
2023	2.486.062,00 €	1.800.000,00 €	72,40	27,60
2024	2.509.401,98	1.997.500,00 €	79,60	20,40
2025	2.801.262,51	2.115.000,00 €	75,50	24,50
2026	3.075.421,51	2.173.750,00 €	70,68	29,32

#### Auswirkung durch Änderung

Ganzjährig 2,00 €					
Jahr	Durch Kurabgabe zu decken	Kurabgabeaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde	
2023	2.486.062,00 €	1.750.000,00 €	70,39	29,61	217.929,91 €
2024	2.509.401,98 €	1.800.000,00 €	71,73	28,27	200.546,25 €
2025	2.801.262,51 €	1.850.000,00 €	66,04	33,96	323.033,05 €
2026	3.075.421,51 €	1.900.000,00 €	61,78	38,22	449.244,35 €

#### Neue Saisonzeiten und bisherige Abgabesätze Hauptsaion 2,10 €/ Nebensaison 1,50 €

Jahr	Durch Kurabgabe zu decken	Kurabgabeaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde
2023	2.486.062,00 €	1.720.800,00 €	69,22	30,78 235.563,69 €
2024	2.509.401,98 €	1.728.000,00 €	68,86	31,14 243.320,54 €

2025	2.801.262,51 €	1.737.000,00 €	62,01	37,99	404.337,22 €
2026	3.075.421,51 €	1.746.000,00 €	56,77	43,23	574.672,95 €

Neue Saisonzeiten und neue Abgabesätze Hauptaison 2,80 €/ Nebensaison 1,90 €					
Jahr	Durch Kurabgabe zu decken	Kurabgabeaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde	
2023	2.486.062,00 €	1.938.750,00 €	77,98	22,02	120.491,94 €
2024	2.509.401,98 €	1.997.500,00 €	79,60	20,40	104.424,73 €
2025	2.801.262,51 €	2.115.000,00 €	75,50	24,50	168.122,85 €
2026	3.075.421,51 €	2.173.750,00 €	70,68	29,32	264.357,75 €

Neue Saisonzeit und Hundekurabgabe Hauptaison 0,90 €/ Nebensaison 0,50 €					
Jahr	Durch Kurabgabe zu decken	Kurabgabeaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde	
2023	248.606,20 €	143.750,00 €	57,82	42,18	44.225,86 €
2024	250.940,20 €	172.500,00 €	68,74	31,26	24.519,25 €
2025	280.126,25 €	201.250,00 €	71,84	28,16	22.209,50 €
2026	307.542,15 €	230.000,00 €	74,79	25,21	19.551,09 €

# **Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom ..... (Kurabgabensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 934, 939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Sitzung am ..... folgende Kurabgabensatzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie zur Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste, wird eine Kurabgabe (Gem. § 11 (1) Satz 1 KAG M-V) erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

## **§ 2 Erhebungszeitraum / Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
  - (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
  - (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheiten bzw.- gelegenheiten (Quartiere) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile, Sommerhäuser, Wochenendhäuser und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
  - (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet **einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis** steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (5) Tagesgäste unterliegen nicht der Kurabgabe, aber der Strandnutzungsbühr.**

### § 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
  1. **Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister** von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
  2. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
  3. Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung** zwischen 80 und 100,
  4. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
  5. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Ostseebäder und Seeheilbäder.
- (2) Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung** von weniger als 80 wird die Kurabgabe um 50 % ermäßigt.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag **bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“** ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabepflicht betroffen oder befreit sind, berührt diese die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörige nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.

### § 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgesgeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten/ eheähnlichen Lebensgemeinschaften und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren) entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen unverzüglich zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleichermaßen gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
  1. Elektronisches Meldeverfahren  
Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Kurverwaltung Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Kurverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der

Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Gerät und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Kurverwaltung einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste.

## 2. Manuelles Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen.

Kurverwaltung bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen, Ostseallee 4, 23946 Ostseebad Boltenhagen abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Kurverwaltung ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Kurverwaltung vollständig bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält einen monatlichen Bescheid von der Kurverwaltung für die im Vormonat abgereisten Gäste. Das manuelle Meldescheinverfahren wird ab 01.01.2025 eingestellt.

Als Übergangsfrist gilt das Wirtschaftsjahr 2024.

Im Härtefall kann auf eine Umstellung auf das elektronische Meldeverfahren verzichtet werden, hierzu ist ein Antrag bei der Kurverwaltung in schriftlicher Form zu stellen.

## § 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigte Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
  - (1) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Abgabepflichtige, die von Kontrolleurinnen/Kontrolleuren ohne gültige Kurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt von 1,00 €.

## § 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe beträgt:

a) in der Zeit vom  
01.05. – 30.09. eines jeden Jahres 2,80 € pro Person  
ermäßigt gem. § 3 Abs.2 1,40 €  
pro Person

b) in der Zeit vom  
01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres 1,90 € pro Person  
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 0,95 €  
pro Person

## § 7 **Jahreskurabgabe**

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach §10 Abs.1.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

pro voll zahlende Person:	118,00€
pro ermäßigte Person:	59,00 €
- (3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.
- (4) Die aktuell geltende MwSt ist in der Kurabgabe enthalten.

## § 8 **Rückzahlungen von Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (**Krankheit, Unfall oder Sterbefall**) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

## § 9 **Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
  - a) dieses schriftlich dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft,  
der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
  - b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

## **§ 10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten**

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 6.
- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 42 Tage der Hauptaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
  - a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
  - b) Jede Person gem. § 2 (3) dieser Satzung zahlt eine Kurabgabe i.H. der jeweils geltenden Jahreskurabgabe gem. § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten eingetragenen Lebenspartner/ Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren).

## **§ 11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen**

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs.1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt,
  3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
  - (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die/der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom 28.04.2025 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den

---

Raphael Wardecki  
-Bürgermeister-

# **Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom ..... (Kurabgabensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 934, 939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Sitzung am ..... folgende Kurabgabensatzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie zur Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste, wird eine Kurabgabe (Gem. § 11 (1) Satz 1 KAG M-V) erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

## **§ 2 Erhebungszeitraum / Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
  - (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
  - (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheiten bzw.- gelegenheiten (Quartiere) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile, Sommerhäuser, Wochenendhäuser und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
  - (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet **einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis** steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (5) Tagesgäste unterliegen nicht der Kurabgabe, aber der Strandnutzungsbühr.**

### § 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
  1. **Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister** von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
  2. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
  3. Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung** zwischen 80 und 100,
  4. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
  5. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Ostseebäder und Seeheilbäder.
- (2) Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung** von weniger als 80 wird die Kurabgabe um 50 % ermäßigt.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag **bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“** ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabepflicht betroffen oder befreit sind, berührt diese die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörige nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.

### § 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. **An- und Abreisetag unterliegen jeweils vollständig der Kurabgabe.**
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsggeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten/  
eheähnlichen Lebensgemeinschaften und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren) entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen unverzüglich zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleichermaßen gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
  1. Elektronisches Meldeverfahren  
Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Kurverwaltung Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Kurverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der

Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Gerät und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Kurverwaltung einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste.

## 2. Manuelles Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen.

Kurverwaltung bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen, Ostseallee 4, 23946 Ostseebad Boltenhagen abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Kurverwaltung ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Kurverwaltung vollständig bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält einen monatlichen Bescheid von der Kurverwaltung für die im Vormonat abgereisten Gäste. Das manuelle Meldescheinverfahren wird ab 01.01.2025 eingestellt.

Als Übergangsfrist gilt das Wirtschaftsjahr 2024.

Im Härtefall kann auf eine Umstellung auf das elektronische Meldeverfahren verzichtet werden, hierzu ist ein Antrag bei der Kurverwaltung in schriftlicher Form zu stellen.

## § 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigte Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
  - (1) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Abgabepflichtige, die von Kontrolleurinnen/Kontrolleuren ohne gültige Kurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt von 1,00 €.

## § 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe beträgt:

a) in der Zeit vom

01.05. – 30.09. eines jeden Jahres	2,80 € pro Person
ermäßigt gem. § 3 Abs.2	1,40 €
pro Person	

b) in der Zeit vom

01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres	1,90 € pro Person
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2	0,95 €
pro Person	

## § 7 **Jahreskurabgabe**

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach §10 Abs.1.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

pro voll zahlende Person:	118,00€
pro ermäßigte Person:	59,00 €
- (3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.
- (4) Die aktuell geltende MwSt ist in der Kurabgabe enthalten.

## § 8 **Rückzahlungen von Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (**Krankheit, Unfall oder Sterbefall**) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

## § 9 **Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
  - a) dieses schriftlich dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft,  
der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
  - b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

## **§ 10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten**

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 6.
- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 42 Tage der Hauptaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
  - a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
  - b) Jede Person gem. § 2 (3) dieser Satzung zahlt eine Kurabgabe i.H. der jeweils geltenden Jahreskurabgabe gem. § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten eingetragenen Lebenspartner/ Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren).

## **§ 11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen**

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs.1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt,
  3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
  - (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die/der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt ~~rückwirkend~~ am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom 28.04.2025 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den

---

Raphael Wardecki  
-Bürgermeister-